



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0086 - 0089, DOK 471.2/017-BSG

Keine Zahlung der erhöhten RV-Witwenrente bei Volljährigkeit der Waise - BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 83/82

Keine Zahlung der erhöhten Witwenrente gemäß § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO (entspricht § 590 Abs. 2 Satz 1 RVO) bei Volljährigkeit des waisenrentenberechtigten Kindes;

hier: BSG-Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 83/82 - (u.a. Bezug auf Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1979 - 1 BvR 972/79 -)

Unter besonderem Hinweis auf unser Rundschreiben VB 160/81 (Bekanntgabe des BSG-Urteils vom 11.09.1980 - 5 RJ 40/80 - = SozR 2200 § 1268 Nr. 16 - Leitsatz: Die Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes i.S. von § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO endet mit dessen Volljährigkeit.) teilen wir folgendes mit: Das BSG hat mit Urteil vom 21.09.1983 - 4 RJ 83/82 entschieden, daß der Klägerin (Witwe geb. 08.09.1938) die sog. "große" Witwenrente gemäß § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO ab 01.12.1980 nicht mehr zusteht, weil sie kein waisenrentenberechtigtes Kind (gesunde Tochter geb. 03.11.1962) erzieht. Die RVO bestimme den Begriff der Erziehung nicht selbst. Da der Begriff in erster Linie einen familienrechtlichen Bezug habe, sei für seinen Inhalt auf das BGB zurückzugreifen. Die elterliche Sorge und damit auch die Personensorge ende für beide Elternteile mit der Volljährigkeit des Kindes, die nach § 2 BGB mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintrete.

Der im vorgenannten BSG-Urteil zitierte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1979 - 1 BvR 972/79 - = SozR 2200 § 1268 Nr. 17 ist beigelegt.

Orientierungssatz:

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1979 - 1 BvR 972/79 -:

Zur Frage der "Erziehung":

Die Regelung, daß die "Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes" im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVG (= § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RVO) mit dessen Volljährigkeit endet, ist nicht grundgesetzwidrig; sie verletzt weder Art. 3 Abs. 1 GG noch Art. 6 Abs. 1 GG.